

## **Anwendung von Produkten, die in der Humanmedizin als Medizinprodukte eingestuft werden, bei Tieren**

### **1. Ausgangslage**

Produkte, die über eine überwiegend physikalische Wirkung verfügen und zu therapeutischen Zwecken beim Menschen eingesetzt werden, gelten als Medizinprodukte. Zu diesen gehören Implantate, Schrittmacher, Spritzen, Kanülen und Katheter. Des Weiteren sind dieser Kategorie auch Produkte zuzurechnen, die auf der Haut aufgetragen oder eingenommen werden, sich aber durch eine rein physikalische Wirkung auszeichnen.

Die Definition des Medizinproduktes wäre eigentlich auch im Veterinärbereich anwendbar. Allerdings wird im Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes festgehalten, dass solche Präparate vom Geltungsbereich des Heilmittelgesetzes ausgenommen werden können. Von diesem Recht hat der Bundesrat Gebrauch gemacht, indem er den Geltungsbereich der Medizinprodukteverordnung auf Präparate für den Humanbereich einschränkte.

Das heisst umgekehrt, dass diese Produkte nicht dem Heilmittelrecht unterstellt sind, wenn sie an Tieren angewendet werden. Darum sind sie auch **keine Heilmittel**.

### **2. Konsequenzen**

Da das Heilmittelrecht nicht anwendbar ist, gelten die jeweils zutreffenden übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Dies sind beispielsweise das Produktesicherheitsgesetz, Strom- und Elektrizitätsgesetz, das Chemikaliengesetz oder die Futtermittelverordnung. Umfang und Inhalt der Deklaration müssen sich nach den jeweiligen Bestimmungen richten.

Insbesondere Produkte, die als Futtermittel oder Chemikalie (Biozid) auf dem Markt sind, dürfen darum keine Heilanpreisung aufweisen, weil diese nämlich in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen ausdrücklich untersagt sind.

Heilanpreisungen im Veterinärbereich sind damit ausschliesslich zugelassenen Arzneimitteln mit einer pharmakologischen Wirkung vorbehalten.